



Kärntner Gemeindebund

An alle
Gemeinden und Gemeindeverbände

Per E-Mail!

Datum: 08.02.2023
Sachbearbeiter: GH
G:\Allgemein\Rundschreiben\2023\SchwellenwerteVO
Erlassung.docx

Schwellenwerteverordnung 2023

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben in unserem Rundschreiben Anfang Jänner mitgeteilt, dass eine Schwellenwerteverordnung für das Jahr 2023 zum damaligen Zeitpunkt nicht kundgemacht wurde und seit 01.01.2023 die niedrigen Schwellenwerte des Bundesvergabegesetzes gegolten haben. Zugleich haben wir mitgeteilt, dass eine neue Schwellenwerteverordnung alsbald kundgemacht werden soll.

Mit 06.02.2023 wurde die Schwellenwerteverordnung 2023 nunmehr kundemacht (BGBl II 34/2023). Anstelle der im BVerG festgelegten Schwellenwerte sind nun seit dem 07.02.2023 bis zum 30.06.2023 folgende Grenzwerte für den Unterschwellenbereich festgelegt:

- Direktvergaben von öffentlichen Auftraggebern (§ 46 Abs. 2): **EUR 100.000** (statt EUR 50.000)
- Direktvergaben von Sektorenauftraggebern (§ 213 Abs. 4): **EUR 100.000** (statt EUR 75.000)
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (§ 44 Abs. 2 Z 1): **EUR 100.000** (statt EUR 80.000)
- Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (§ 43 Z 2): **EUR 100.000** (statt EUR 80.000)
- Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Bauaufträgen (§ 43 Z 1): **EUR 1.000.000** (statt EUR 300.000)
- Die Direktvergabe von öffentlichen Auftraggebern mit vorheriger Bekanntmachung (§ 47 Abs. 2) ist weiterhin – bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu **EUR 130.000** und bei Bauaufträgen bis zu **EUR 500.00** zulässig (bei Sektorenauftraggebern gelten die Wertgrenzen von EUR 200.000 bzw. EUR 500.000)

Ob die Wertgrenzen nach Auslaufen der Schwellenwerteverordnung 2023 ab 01.07.2023 erneut angehoben bzw. verlängert werden, wird derzeit vom Bundesministerium für Justiz evaluiert.

Für Fragen steht Ihnen die Landesgeschäftsstelle des Kärntner Gemeindebundes gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße
Der 1. Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 6. Februar 2023****Teil II**

34. Verordnung: Schwellenwerteverordnung 2023

34. Verordnung der Bundesministerin für Justiz betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz 2018 festgesetzten Schwellenwerten (Schwellenwerteverordnung 2023)

Auf Grund der §§ 19 und 192 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, wird verordnet:

Anpassung der Schwellenwerte

§ 1. Anstelle der in den §§ 43 Z 1 und 2, 44 Abs. 2 Z 1, 46 Abs. 2 und 213 Abs. 2 BVergG 2018 festgesetzten Schwellenwerte werden für den Zeitraum der Geltung der Verordnung folgende Schwellenwerte festgesetzt:

1. an die Stelle des in § 43 Z 1 genannten Betrages von 300 000 Euro tritt der Betrag von 1 000 000 Euro;
2. an die Stelle des in den §§ 43 Z 2 und 44 Abs. 2 Z 1 genannten Betrages von 80 000 Euro tritt der Betrag von 100 000 Euro,
3. an die Stelle des in § 46 Abs. 2 genannten Betrages von 50 000 Euro tritt der Betrag von 100 000 Euro;
4. an die Stelle des in § 213 Abs. 2 genannten Betrages von 75 000 Euro tritt der Betrag von 100 000 Euro.

In- und Außerkrafttreten

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und und mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft und gilt für die im Zeitraum der Geltung der Verordnung eingeleiteten Vergabeverfahren.

Zadić

